(AGB Datenbearbeitung durch Dritte)

1. Anwendungsbereich
Diese AGB sind Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Besteller resp. der Bestellerin (Auftraggeber), vertreten durch sim Immobilien AG, und dem Auftragnehmer, der Personen- und Sachdaten im Sinne von § 6 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) i. V. m. § 25 Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV, LS 170.41) für den Besteller resp. die Bestellerin bearbeitet.

Diese AGB gelten für Vertrags- resp. Auftragsverhältnisse, im Rahmen derer die Bearbeitung von Informationen für den Besteller resp. die Bestellerin zentraler Bestandteil, respektive der Hauptzweck des Auftrages ist. Beispiel: Mandatierung eines Anwalts zur Ausformulierung eines Beschlusses, Übertragen des Inkassos an ein Inkassounternehmen, Ausführung eines Handwerkerauftrages durch einen Handwerker oder die Lieferung von Geräten durch einen Händler.

2. Verantwortung
Der Besteller resp. die Bestellerin ist für die Bearbeitung der Informationen verantwortlich. Der Auftragnehmer ist lediglich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung ermächtigt, die Informationen des Bestellers resp. der Bestellerin zu bearbeiten.

3. Rechtliche Verfügungsmacht über die Informationen
Der Besteller resp. die Bestellerin behält die vollumfängliche Verfügungsmacht über die bearbeiteten Informationen. Es kann dem Auftragnehmer insbesondere ohne Begründung und ungeachtet der konkreten vertraglichen Situation jederzeit den Zugriff auf die bearbeiteten Informationen untersagen, diese unentgeltlich in einem zum Voraus vereinbarten Format herausverlangen oder den Auftragnehmer auffordern, die bearbeiteten Informationen zu vernichten.

4. Zweckbindung
Die vom Auftragnehmer bearbeiteten Informationen dürfen ausschliesslich zum vertraglich festgelegten Zweck verwendet werden. Weitere Verwendungszwecke müssen vom Besteller resp. der Bestellerin schriftlich bewilligt werden.

5. Bekanntgabe von Informationen
Die Bekanntgabe von Informationen an Dritte erfolgt ausschliesslich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung oder nach schriftlicher Ermächtigung des Bestellers resp. der Bestellerin. Sollte der Auftragnehmer aufgrund einer richterlichen Zwangsmassnahme verpflichtet werden, den zuständigen Behörden Zugang zu Systemen und Informationen des Bestellers resp. der Bestellerin zu verschaffen, informiert er dieses unverzüglich.

6. Geheimhaltungspflichten
Der Auftragnehmer, dessen Mitarbeitende, Unterauftragnehmer und Hilfspersonen unterstehen im Rahmen der Vertragserfüllung und auch nach der Vertragsauflösung der umfassenden Geheimhaltungs- und Schweigepflicht des Amtsgeheimnisses. Vorbehalten bleiben weitergehende gesetzlich verankerte Schweigepflichten (beispielsweise Berufsgeheimnisse). Diese Geheimhaltungspflichten beziehen sich auf Allgemeine datenschutzrechtliche Geschäftsbedingungen bei der Datenbearbeitung durch Dritte 2/3 alle Systeme, Prozesse und Informationen des Bestellers resp. der Bestellerin und gelten auch innerhalb des Unternehmens des Auftragnehmers, ungeachtet der hierarchischen Positionen. Mitarbeitende des Auftragnehmers, des Unterauftragnehmers und Hilfspersonen, die im Rahmen des Auftragsverhältnisses besondere Personendaten bearbeiten, unterstehen dem Kontroll- und Weisungsrecht des Bestellers resp. der Bestellerin, es sei denn, organisatorische und technische Massnahmen verhindern eine Kenntnisnahme.

7. Informationssicherheit

7a. Allgemeines
Der Auftragnehmer kennt die Pflicht des Bestellers resp. der Bestellerin, Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu schützen (§ 7 IDG). Der Besteller resp. die Bestellerin orientiert den Auftragnehmer über den Schutzbedarf der zu bearbeitenden Informationen.

7b. Trennung der Informationsbestände
Der Auftragnehmer trifft die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen, um die Informationen des Bestellers resp. der Bestellerin von denjenigen anderer Auftraggeber zu trennen.

7c. Informationspflicht des Auftragnehmers
Das öffentliche Organ ist über besondere Vorkommnisse (Datenverlust, Hackerangriff, unrechtmässige Zugriffe) umgehend zu informieren.

7d. Protokoll
Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer verlangen, die Zugriffe auf die Informationen zu protokollieren. Der Auftraggeber kann Einsicht in die Protokolle nehmen.

8. Kontrolle
Der Auftragnehmer untersteht der Aufsicht der Kontrollorgane des Bestellers resp der Bestellerin, namentlich der oder dem Datenschutzbeauftragten.

9. Unterauftragsverhältnisse
Der Auftragnehmer darf Dritte zur Erfüllung seines Auftrages nur beiziehen, wenn der Besteller resp. die Bestellerin schriftlich zugestimmt hat oder er diese zu Beginn des Auftragsverhältnisses offengelegt hat. Der Unterauftragnehmer muss sämtliche Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie aus diesen AGB rechtsgültig übernehmen.

10. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers
Der Besteller resp. die Bestellerin verpflichtet sich, die Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers zu wahren.

11. Werbung
Werbung und Veröffentlichungen über vertragsspezifische Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers resp. der Bestellerin. Allgemeine datenschutzrechtliche Geschäftsbedingungen bei der Datenbearbeitung durch Dritte 3/3

12. Sanktionen
Bei schwerwiegender Verletzung einer Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB zahlt die verletzende Partei der verletzten Partei eine angemessene Umtriebsentschädigung, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Höhe richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung. Vorbehalten bleibt der Ersatz des darüber hinaus gehenden Schadens. Bei wiederholter schwerwiegender Verletzung steht der verletzten Partei das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung zu. Der daraus entstehende Schaden ist ihr zu vergüten. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Sanktionen.

13. Vertragsauflösung
Ungeachtet des Grundes der Vertragsauflösung verpflichtet sich der Auftragnehmer, die für den Besteller resp. die Bestellerin bearbeiteten Informationen unentgeltlich im vereinbarten Format umgehend zu übertragen. Die Pflichterfüllung kann vom Auftragnehmer selbst dann nicht aufgeschoben werden, wenn zwischen den Parteien Auseinandersetzungen bestehen sollten.

Der Besteller resp. die Bestellerin kann vom Auftragnehmer die unentgeltliche Vernichtung der im Rahmen des Auftragsverhältnisses bearbeiteten Informationen verlangen. Die diesbezügliche Pflichterfüllung kann das öffentliche Organ selbst oder durch einen Dritten überprüfen lassen.

14. Anwendbares Recht
Es gilt das im Vertrag vereinbarte schweizerische Recht.

Greifensee, 02.09.23